

## Präambel

Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen.

## § 1 Ermächtigungsgrundlage

- (1) Grundlage für diese Beitragsordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtung der Mitglieder sowie der Gebühren und kann nur von der Mitgliederversammlung geändert werden.

## § 2 Beitragspflicht

- (1) Jedes Vereinsmitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Es gilt dabei immer das Kalenderjahr, unabhängig vom Eintrittsdatum.
- (2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## § 3 Höhe des Mitgliedsbeitrags

Die Mitglieder haben folgende Beiträge zu zahlen:

- (1) Einfache Mitglieder zahlen **55 €**
- (2) Mitglieder in Ausbildung zahlen **55 €**
- (3) Lehrende Mitglieder (Voraussetzung: mindestens abgeschlossene Kursleiter\*innen-Ausbildung, bzw. anerkannte externe Ausbildung), die die erweiterte Mitgliedschaft in Anspruch nehmen wollen, zahlen **100 €**  
In diesem Fall gilt der höhere Beitrag fürs aktuelle Kalenderjahr, wenn der Lehrstatus innerhalb der ersten 3 Quartale erreicht wurde. Der höhere Beitrag gilt fürs kommende Kalenderjahr, wenn der Lehrstatus im letzten Quartal erreicht wurde.

## § 4 Fälligkeit des Beitrags und steuerliche Verwendung

- (1) Bei Mitgliedern mit SEPA-Mandat erfolgt der Lastschrifteinzug jährlich zum 15.04.
- (2) Bei Mitgliedern ohne SEPA-Mandat ist der Mitgliedsbeitrag jährlich zum 31.03. fällig
- (3) Für Neumitglieder mit Eintrittsdatum nach dem 15.04. ist der erste Mitgliedsbeitrag zwei Wochen nach Versand der Aufnahmebestätigung fällig.
- (4) Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Beitrags auf dem Vereinskonto an.
- (5) Der Mitgliedsbeitrag ist beim Finanzamt als Spende abzugsfähig, dazu genügt der Kontoauszug. Die entsprechenden Informationen werden mit dem Lastschrifteinzug übermittelt. Außerdem sind diese Informationen immer aktualisiert im Impressum auf unserer Homepage zu finden.

## § 5 Zahlungsform

- (1) Die Mitgliedsbeiträge und die Aufnahmegebühr werden grundsätzlich als SEPA-Basis-Lastschrift eingezogen. Auf Antrag eines Mitglieds entscheidet im Einzelfall der Vorstand, bzw. ein gemäß § 30 BGB bestellte/r besondere/r Vertreter/in über eine Ausnahme.
- (2) Erteilt ein Mitglied kein SEPA-Mandat, ist der Verein berechtigt, den höheren Verwaltungsaufwand pauschal mit 5 Euro in Rechnung zu stellen.
- (3) Kann der SEPA-Lastschrifteinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.

## § 6 Beitragsrückstand

Bei einem Beitragsrückstand wird das Mitglied zweimal gemahnt. Ist der Mitgliedsbeitrag vier Wochen nach der zweiten Mahnung immer noch ausständig, kann das Mitglied durch unanfechtbaren Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Die Streichung wird dem Mitglied mitgeteilt (Satzung § 8, 8.2)

## § 7 Soziale Härtefälle

In sozialen Härtefällen kann der Vorstand die Beitragshöhe für lehrende Mitglieder (100€) auf die Beitragshöhe für einfache Mitglieder (55€) reduzieren. Dafür ist ein Antrag mit ausreichender Begründung an den Vorstand zu stellen. Ein Rechtsanspruch auf die Ermäßigung besteht nicht.

## § 8 Kündigung der Mitgliedschaft

Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss sechs Wochen vor Jahresende schriftlich der Geschäftsstelle mitgeteilt werden. Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten.

## § 9 Aufnahmegebühr

- (1) Eine Aufnahmegebühr ist nur fällig, wenn ein ehemaliges Mitglied wieder eintritt und aus der vorangegangenen Mitgliedschaft eine Beitragsschuld besteht.
- (2) Die Aufnahmegebühr entspricht der Höhe der Beitragsschuld.

## § 10 Ausbildungs-Service-Gebühr

Mitglieder, die nach den Ausbildungsrichtlinien der DEUTSCHEN QIGONG GESELLSCHAFT e.V. ausbilden und deren Teilnehmer\*innen eine Abschlussurkunde der Gesellschaft erhalten, verpflichten sich zu folgenden Regeln:

- (1) Die Seminargebühren der Teilnehmer\*innen betragen einheitlich mindestens 11 € bis maximal 15 € pro Seminar-Zeitstunde für Mitglieder. Für Nichtmitglieder beträgt die Seminar-Zeitstunde mindestens 12 € und maximal 16 €. Die Kosten für die Abschlusscolloquien betragen mindestens 160€ bis maximal 200€.
- (2) Die DEUTSCHE QIGONG GESELLSCHAFT e.V. erhält von den regional organisierten Ausbildungsgruppen eine Ausbildungsgebühr von 5% der Seminareinnahmen. Diese Gebühr ist regelmäßig in mindestens halbjährlichem Turnus von den jeweiligen Ausbilder\*innen anhand

des Abrechnungsformulars zu dokumentieren und abzuführen. Die Einhaltung überprüft der Ausbildungsbeirat. Die Prüfungswochenenden sind davon ausgenommen.

- (3) Die Ausbilder\*innen übernehmen beim Abschluss der Ausbildung von Nichtmitgliedern die Gebühr von 200 € und führen sie an die Gesellschaft ab. Für alle Teilnehmer\*innen der Ausbildung wird die Ausbildungsgebühr fällig.
- (4) Bei der Anerkennung extern ausgebildeter Kursleiter\*innen und Lehrer\*innen wird eine einmalige Gebühr von 200 € fällig.

## § 11 Datenschutz

Die Beitrags- und Gebührenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV) mittels Vereinssoftware und Banksoftware. Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden gespeichert entsprechend der Datenschutzordnung der DEUTSCHEN QIGONG GESELLSCHAFT e.V.

## § 12 Vereinskonto

Bank: Donau-Iller Bank e.G  
IBAN: DE40 6309 1010 0247 6760 04  
BIC: GENODES1EHI

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlung anerkannt.